



die Summe von 40,000 Goldthalern zu bezahlen oder auf den Kauf zu verzichten; nur müsse er dann dem Herzog von Sachsen seinen Entschluß sechs Monate vor dem 1. Mai 1461 kundthun. Die nachfolgenden Artikel des Vertrages zeigen noch deutlicher, wie sehr derselbe zu Gunsten Karls VII. berechnet war. Wenn nämlich 1. Karl VII. auf den Kauf verzichtet, so muß der Herzog dem König die schon bezahlten 10,000 Goldthaler innerhalb der ersten sechs Monate nach dem 1. Mai 1461 zu Koblenz zurückerzahlen; der König wird seinerseits dem Herzog alle jene Länder und Rechte wieder überliefern, die er durch den Kauf erworben hat, aber auch jene, die er etwa bis dahin wieder erworben haben wird. Doch wird der König, selbst im Falle der Verzichtleistung, Luxemburg bis zum 1. Mai 1461 als rechter Herr behalten und besitzen und alle Edeln und Unterthanen in seinen Schutz und seiner Hut behalten.

2. Wenn innerhalb der genannten Frist nach der Verzichtleistung der Herzog die Summe von 10,000 Goldthalern nicht bezahlt, so übertragen die sächsischen Gesandten dem König das Recht, bis zur vollständigen Auszahlung dieser Summe, das Land als rechter Herr zu behalten, die Einkünfte desselben einzuziehen und diese als Entschädigung für seine Kosten zu behalten.

3. Wenn nach dem 1. Mai 1461, doch vor Rückzahlung der 10,000 Goldthaler, der König wieder auf seinen früheren Entschluß zurückkommt und das Land behalten will, so kann er es thun gegen Entrichtung jener 40,000 Goldthaler.

4. Im Falle der Verzichtleistung sind der Herzog und seine Gemahlin nicht verpflichtet, dem König die auf die verkauften Länder und ihre Rechte bezüglichen Briefschaften und Dokumente zu überliefern.

5. Auch werden die edeln Lehnsleute und die andern Unterthanen der verkauften Länder nicht gezwungen werden können, dem König definitiv den Eid der Treue zu leisten, bis die Summe von 40,000 Goldthalern dem Herzog und seiner Gemahlin bezahlt sein wird.

§ 6. Ratifikation des Vertrags vom 20. März 1459.

Zwei Wochen nach den Verträgen von Tours, am 9. April 1459, sandte Karl VII. Dietrich von Lenoncourt und Jean de Beroil nach Deutschland mit besonderen Aufträgen an den Erzbischof von Trier, den Bischof von Metz, an Herzog Wilhelm von Sachsen und Albrecht, Kurfürsten von Brandenburg, um die Verhandlungen möglichst bald zum Abschluß zu bringen. Die Instruktionen, welche der König unter dem angegebenen Datum seinen Gesandten gab, sind äußerst lehrreich, da sie über Verhandlungen Auskunft geben, über welche die andern von mir eingesehenen Quellen keine Meldung thun. ¹⁾

Den angegebenen Prälaten von Trier und Metz soll Dietrich de Lenoncourt zuerst

¹⁾ Diese Instruktionen sind enthalten im Band 760, fol. 136–141 des fonds Dupuy in der Nationalbibliothek zu Paris. Eine Copie derselben verdanke ich der Güte des Herrn Grafen Albert de Circourt von Paris.